

LANDKREIS RAVENSBURG

Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg

in der Fassung
vom 20. November 2018

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 09. März 2001 geändert durch Satzung vom 17. März 2005, 27. Juli 2006 und 25. Juli 2014, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 20. November 2018, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Ravensburg sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetz zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes,

5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten,
 die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes,
 die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse,
 die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 48 LKrO i. V. m. § 105 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,
 sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
7. die Bestellung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
8. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten (Dezernenten, Amtsleitungen und Betriebsleitungen),
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,
16. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und Regionalverbandes,
17. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach §15 des Polizeigesetzes,
19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
22. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie von Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften im

Sinne von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
24. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
26. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
27. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt,
30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtliche Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),
33. die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts und
34. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, bei denen die in § 6 Abs. 1 und 8 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Verwaltungsausschuss,
- der Ausschuss für Umwelt und Technik,
- der Kultur- und Schulausschuss,
- der Sozialausschuss,
- der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund der §§ 70 und 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII als beschließender Ausschuss.

(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

- dem Verwaltungsausschuss	20 Kreisräte
- dem Ausschuss für Umwelt und Technik	20 Kreisräte
- dem Kultur- und Schulausschuss	20 Kreisräte
- dem Sozialausschuss	20 Kreisräte
- dem Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule	19 Kreisräte

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).

(5) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Aufgabengebiets selbstständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 6 Abs. 8 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse mehrerer Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 6

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der **Verwaltungsausschuss** ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, zentrale Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Annahme oder Vermittlung (an Dritte, die Aufgaben des Landkreises erfüllen) von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, **Beteiligungen**, Liegenschaften, Örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, **Schülerbeförderung**, **Öffentlicher Personennahverkehr**, Geschwindigkeitsüberwachung, Planung und Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Feuerwehr, Rettungsdienst.

- (2) Der **Ausschuss für Umwelt und Technik** ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Abfallentsorgung, Natur- und Bodenschutz, Luft- und Gewässerreinigung und andere Fragen des Umweltschutzes, Obst- und Gartenbauberatung, Fragen der Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau, Straßenunterhaltung, Vermessung und Flurbereinigung.

- (3) Der **Kultur- und Schulausschuss** ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Bildung und Schulen, Volksbildung, Kulturpflege, Bauernhaus-Museum Allgäu-Oberschwaben Wolfegg, Schloss Achberg, Sport, Denkmalpflege.

- (4) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Altenhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hilfen für Menschen mit Behinderung einschließlich des Schwerbehindertenrechts und der Blindenhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge, Bundesvertriebenengesetz, Unterbringung, Versorgung und Integration von Migranten, Sozialplanung, Suchthilfe, Investitionskostenförderung und Zuschusswesen im Sozialbereich, Gesundheitswesen.

- (5) **Der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:**

Krankenhauswesen, Aufgaben aufgrund von § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule.

- (6) *entfallen*

- (7) Der Jugendhilfeausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
Aufgaben aufgrund von § 71 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

- (8) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:

1. Die Entscheidung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen (Entwurfsplanung) bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 Euro bis zu 2 Mio. Euro im Einzelfall, mit Umsetzungsfreigabe der weiteren Planungen und der erforderlichen Bauleistungen sowie Festsetzung des Projektbudgets (Baubeschluss).

Der Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen über mehr als 250.000 Euro zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche

Auftragssumme um nicht mehr als 20%, höchstens aber um 1 Mio. Euro überschritten wird,

2. Freigabe des Vollzugs des Haushaltsplans soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GemO von mehr als 50.000 Euro bis zu 200.000 Euro im Einzelfall und
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro
5. und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten bis zum Betrag von 1 Mio. Euro im Einzelfall, die Bestellung von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 100.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall, soweit nicht bei Straßenflächen der Landrat zuständig ist,
9. die Entscheidung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet-, Leasing- oder Pachtsumme von mehr als 100.000 Euro,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt.
11. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 50.000 € im Einzelfall. Über Einzelspenden bis zu 100 € wird in zusammengefasster Form mindestens halbjährlich oder nach Bedarf entschieden.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde, die Weisungsaufgaben, die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
4. die Entscheidung über die Besetzung von Stellen sowie über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 2 Nr. 12,
5. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, wenn im Einzelfall die Gesamtkosten 250.000 Euro nicht übersteigen sowie die Vergabe der Bauaufträge und Anerkennung von Schlussrechnungen innerhalb des festgesetzten Projektbudgets.

Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bis 250.000 Euro zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20%, höchstens aber um 250.000 Euro überschritten wird,

6. der Vollzug des Haushaltsplans bis zu einer Auftragssumme von 300.000 Euro im Einzelfall sowie die Vergabe von Aufträgen. Die Wertgrenze bezieht sich auf die Kostenschätzung sowie auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
7. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Anlagevermögens für den Bau von Kreisstraßen bis zur Höhe des dem Haushaltsplanansatz zugrundeliegenden Kostenvoranschlags, soweit der Vorgang nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Übrigen bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall,
8. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 6 Abs. 8 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört,
9. die Bestellung des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter der Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz, soweit diese Aufgabe durch Rechtsverordnung des Landes dem Landkreis übertragen ist,
10. die Entscheidung über die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 Euro und die Ablehnung von Anträgen auf Freiwilligkeitsleistungen über 5.000 Euro im Einzelfall oder von Freiwilligkeitsleistungen, die regelmäßig gewährt werden sollen, sofern nicht Mitglieder des Kreistags bzw. des zuständigen beschließenden Ausschusses der beabsichtigten Entscheidung widersprechen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GemO bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall,

2. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall,
3. Stundungen betragsmäßig unbegrenzt
4. die Aufnahme von äußeren Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
5. Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
6. die Entscheidung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von 100.000 Euro,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert 100.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 25.000 Euro nicht übersteigt,
8. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 2.500 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
9. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
10. der Abschluss von Vereinbarungen über die Kostenverteilung bei gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien des Bundes.

§ 8

Sonderregelung Eigenbetriebe

Die Bestimmungen der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Kultur im Landkreis Ravensburg und Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (Datum der Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung: 22.11.2018).

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt
Ravensburg, den 20.11.2018

(Harald Sievers)
Landrat

